

Schlock Woche: 7x 20 Tage  
\* 3% EBlk  
+ Nk  
BRK/MLK

Ausfertigung

**Amtsgericht Kulmbach**

Az.: 70 C 580/11



**IM NAMEN DES VOLKES**

Rechtsanwälte  
[REDACTED]  
Eing. 09. JUNE 2012 [REDACTED]

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch d. vV [REDACTED]  
Gz.: [REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] & Partner, [REDACTED] Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Kulmbach durch die Richterin am Amtsgericht Babst auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2012 folgendes

**Endurteil**

I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.244,42 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus diesem Betrag seit dem 28.04.2011 sowie weitere 61,88 EUR zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

ii. Von den Kosten des Verfahrens haben zu tragen:

der Kläger 16 % und die Beklagte 84 %.

iii. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger

- Seite 2 -

abwenden durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Beschluss: - -

Der Streltwert bis 22.02.2012 wird auf 1.093,08 EUR festgesetzt; ab dem 23.02.2012 auf 1.477,43 EUR.

## Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 24.02.2011 in Kulmbach ereignet hat. Der Kläger war Fahrer, Halter und Eigentümer des verunfallten Pkw VW Golf VI, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Er befuhr am Unfalltag gegen 16 Uhr in Kulmbach die Gummistraße und wollte nach links in die Reichelstraße abbiegen. Die Vorfahrt ist dort durch eine Ampelanlage geregelt. Die Kläger fuhr bei "grün" mit angemessener Geschwindigkeit in den Kreuzungsbereich ein. Herr [REDACTED] fuhr mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw BMW, amtliches Kennzeichen [REDACTED] auf der Reichelstraße stadtauswärts und übersah das für ihn geltende Rotlicht. Er rammte frontal das Fahrzeug des Klägers, das durch den Zusammenprall auf die Seite kippte.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig. Das Fahrzeugs des Klägers wurde bei dem Unfall erheblich beschädigt. Der Kläger hat sich ein Ersatzfahrzeug gekauft und hierfür einen Mehrwertsteuerbetrag von 3.094,29 € aufgewendet.

Klägerseits wird von folgenden Schadensersatzpositionen ausgegangen:

1.	Wiederbeschaffungswert brutto gemäß Gutachten des Kfz-Sachverständigenbüros Uwe Bär vom 02.03.2011:	19.500,00 EUR
	abzüglich Restwert	-7.000,00 EUR
		= 12.500,-
2.	Gutachterkosten	1.255,45 EUR
3.	Kostenpauschale	25,00 EUR ✓
4.	Pauschale An- und Abmeldekosten	75,00 EUR ✓

- Seite 3 -

5.	Mietwagenkosten (zuletzt)	2.266,69 EUR
6.	Rechnung Standgebühren Fa. Dippold	395,08 EUR
	<b>Endbetrag</b>	<b>16.517,22 EUR</b>

Die Beklagte hat auf die Schadensersatzpositionen einen Betrag in Höhe von insgesamt 15.039,74 EUR reguliert.

Die Beklagte hat nicht den vom Sachverständigen Bär im Gutachten vom 02.03.2011 festgestellten Bruttowiederbeschaffungswert zugrunde gelegt, sondern den Nettowiederbeschaffungswert von 16.386,55 EUR sowie den Mehrwertsteuerbetrag von 3.094,29 EUR, den der Kläger für ein als Ersatz angeschafftes Fahrzeug aufgewendet hat.

Die Mietwagenkosten hat die Beklagte in Höhe von 947,00 EUR reguliert; die Standgebühren in Höhe von 335,62 EUR ausgehend von einer Dauer von 20 Tagen und einer Höhe zu je 9,90 EUR. Gemäß Auftragsbestätigung/Rechnung der Firma Autohaus [REDACTED] GmbH vom 24.03.2011 war das verfallte Fahrzeug vom 24.02.2011 bis 25.03.2011 "in Obhut" der oben genannte Firma, wofür ein Rechnungsbetrag von 30 Tagen a 9,90 EUR netto in Ansatz gebracht worden war.

Der Kläger trägt vor:

Hinsichtlich der restlichen Fahrzeugkosten ergebe sich noch eine Differenz von **39,93 EUR**. Die Kürzung der Beklagten um diesen Betrag sei zu Unrecht erfolgt, da der Kläger selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigt sei. Der Kläger habe aufgrund konkreter Neuanschaffung anhand des Gutachtens abrechnen können. Zugrunde zu legen sei der Bruttowiederbeschaffungswert des verunfallten Fahrzeuges in Höhe von 9.500,00 EUR.

Hinsichtlich der Mietwagenkosten sei von der Schwackeliste 2010 im PLZ 953 auszugehen; demzufolge seien erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 2.266,69 EUR in Ansatz zu bringen. Es seien weitere **1319,69 €** erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der Standgebühren sei die Standdauer von 30 Tagen für das verunfallte Fahrzeug erforderlich gewesen: Eine Ablöse des Fahrzeugs habe erst nach Ausgleich an die Volkswagenbank stattfinden können. Vorher habe das Fahrzeug keiner Verwertung zugeführt werden können. Der Fahrzeugbrief sei bei der Versicherungsgeberin verwahrt gewesen. Der Kläger sei nicht imstande gewesen die Ablöse bei der Volkswagenbank aus eigenen Mitteln zu begleichen. Er sei angewiesen gewesen, dass die Beklagte bzw. der Restwertaufkäufer die entsprechenden Zahlungen vorgenommen habe. Der Kläger habe Anspruch auf weitere **117,81 €**.

Der Kläger beantragt zuletzt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.477,43 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus diesem Betrag seit dem, 28.04.2011 sowie weitere 61,88 EUR zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

- Seite 4 -

Sie entgegnet, der Mehrwertsteuerbetrag in Höhe von 39,93 EUR sei nicht ersatzfähig. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB sei die Mehrwertsteuer nur dann erstattungsfähig, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sei.

Ausweislich der Rechnung über die Wiederbeschaffung des Fahrzeugs VW Golf VI vom 06.04.2011 sei die Mehrwertsteuer in Höhe von 3.094,29 EUR angefallen.

Weitere Standgeldgebühren in Höhe von 117,81 EUR könne der Kläger ebenfalls nicht verlangen. Wenn es der Klagepartei nicht möglich gewesen sei, die Ablöse bei der Volkswagenbank aus eigenen Mitteln zu begleichen, weshalb sich die Standdauer bis zur Zahlung durch die Beklagte ausgedehnt habe, wäre der Kläger verpflichtet gewesen, die Beklagte darauf hinzuweisen.

Die Mietwagenkosten seien zu schätzen nach dem Preisspiegel Mietwagen Deutschland 2010.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf das mündliche Vorbringen in der Sitzung vom 14.06.2012 verwiesen. Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der informatorischen Anhörung wird Bezug genommen auf die genannte Sitzungsniederschrift (Bl. 144 bis 146 d. A.).

## Entscheidungsgründe

### A.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang, mithin überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz nach den §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 VVG.

I.

Die Haftung der Beklagten dem Kläger gegenüber ist dem Grunde nach unstrittig. Der Kläger ist aktivlegitimiert.

II.

Schadenshöhe:

1.

a. Differenzbetrag Mehrwertsteuer:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung weiterer Mehrwertsteuer.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB ist die Mehrwertsteuer nur dann zu erstatten, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Tatsächlich angefallen war die Mehrwertsteuer vorliegend nur in Höhe von 3.094,29 EUR.

b. Standgebühren:

- Seite 5 -

Der Kläger hat keinen weiteren Anspruch auf Erstattung von Standgebühren.

Die Beklagte hat bereits für die Dauer von 20 Tagen Standgebühren bezahlt. Die Finanzierungsproblematik war der Beklagten nicht bekannt. Die in Bezug genommenen Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 04.04.2011 sowie das Schreiben der Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen vom 01.03.2011 hatten als Adressaten jeweils nicht die Beklagte, sondern das Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 04.04.2011 den Kläger selber und das andere Schreiben vom 01.03.2011 die Sparkasse Kulmbach-Kronach.

c. Mietwagenkosten:

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 BGB. Der Schädiger hat sie jedoch nicht unbegrenzt zu ersetzen. Die Mietwagenkosten sind nur insoweit zu ersetzen, als sie tatsächlich zur Herstellung des Zustandes erforderlich sind, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind nur Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage ist, die der Geschädigte für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei gehalten im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen (BGH NJW 2005, 51, 52 f.).

Grundlage für die gebotene und gemäß § 287 ZPO zulässige Schätzung angemessener Mietwagenkosten ist der Schwackemietpreisspiegel des Unfalljahres im Postleitzahlengebiet des Geschädigten bzw. des Unfallortes, hiermit PLZ 953.

Das Amtsgericht Kulmbach stellt dabei auf den "Modus" ab.

Die Einwendungen der Beklagten stehen der Verwendung dieser Liste als Schätzungsgrundlage im konkreten Fall nicht entgegen.

Die Schwackeliste mag zwar methodische Mängel aufweisen. Die Kritik an der Schwackeliste seitens der Versicherungsgesellschaft ist nunmehr die infolge der geltenden Rechtsprechung eingetretene Erhöhung der Normtarife. Diese ist aber geradezu die zwangsläufige Folge der geänderten Rechtsprechung gewesen. Denn es ist davon auszugehen, dass eine Quersubventionierung der Normtarife über die hohen Unfallersatztarife stattfand und die in der Schwackeliste 2003 enthaltenen Normtarife verhältnismäßig zu hoch gewesen waren. Dementsprechend kann die Schwackeliste nunmehr herangezogen werden, weil diese nicht offensichtlich ein reales Marktgeschehen nicht mehr abbildet. Es ist davon auszugehen, dass die Schwackeliste 2010, die infolge der Rechtsprechungsänderung beeinflusste Marktstruktur und damit konsequenterweise eine den normalen Marktbedingungen eher entsprechende Tarifstruktur abbildet. Die derzeitige Annahme, die Vermieter hätten die Normtarife "künstlich" in die Höhe getrieben, entbehrt eines empirischen Nachweises. Soweit gegen die Schwackeliste eingewendet wird, dass diese keine Internettarife berücksichtige, überzeugt dies ebenfalls nicht.

Die Schätzung nach § 287 ZPO soll der Wahrheit möglichst nahe kommen. Solange keine genauere Schätzungsgrundlage vorhanden ist, bestehen daher gegen die Anwendung der Schwackeliste aus juristischer Sicht keine durchgreifenden Bedenken.

Es ist nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung

des Fraunhofer Instituts auf überzeugendere Weise zu zuverlässigeren Schätzungsgrundlagen gekommen ist. Die Fraunhofer Untersuchung differenziert nur nach 2 Ziffern der Postleitzahlengebiete, ist also bei weitem nicht so breit gestreut, wie die Schwackeliste, die 3-stellige Postleitzahlengebiete aufweist. Zum weit überwiegenden Teil wird nur die Auskunft von 6 Internetanbietern wiedergegeben. Marktkonform sind eher breitgestreute Preise, möglichst ortsnah und unter der Prämisse eingeholt, dass der Wagen möglichst sofort zur Verfügung stehen muss. Längere Vorbuchungsfristen werden dem Markt für schnell zur Verfügung stehende Unfallsatzwagen nicht gerecht.

Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass mit den von der Beklagten hier nur pauschal erhobenen Einwendungen gegen die Verwendung der "Schwackeliste" der Vortrag solcher "konkreten" Tatsachen verbunden ist, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH NJW 2008, 1519) erforderlich sind, um die Geeignetheit der Erhebung als Schätzgrundlage infrage zu stellen. Letztlich stellt die Beklagte der einen Erhebung nur eine andere gegenüber und meint wegen der erheblichen Diskrepanzen sei die andere, die höhere Preise ausweise unzutreffend.

Es ist folgendes Rechenwerk anzustellen unter Zugrundelegung der Mietpreisgruppe 5, dem Postleitzahlengebiet 953 sowie der Anmietdauer von 20 Tagen.

Ausgehend von dem Wochentarif von 520,10 EUR errechnet sich ein Betrag von 74,30 EUR x 20, mithin ein Betrag von 1.486,00 EUR

abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 3 % - 44,58 EUR

1.441,42 EUR

zzgl. Haftungsbefreiung 20 Tage in Höhe von insgesamt 440,00 EUR ✓

zzgl. Zustellen/Abholen je 25,00 EUR 50,00 EUR ✓

zzgl. Winterreifen 20 Tage á 10,00 EUR 200,00 EUR ✓

zzgl. Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten 60,00 EUR ✓

2.191,42 EUR

abzüglich der bezahlten Summe von - 947,00 EUR

ergibt sich ein Betrag von 1.244,42 EUR

2.

Nebenforderungen:

a.

Desweiteren hat der Kläger noch Anspruch auf Erstattung von Zinsen in der tenorierten Höhe gemäß den §§ 286, 288, 247 BGB.

21 Tage

b.  
Außerdem hat der Kläger noch Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von weiteren 61,88 EUR.

**B.**

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 ZPO.

**C.**

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Babst  
RichterIn am Amtsgericht

Verkündet am 05.07.2012

gez.  
Oswald, JSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Kulmbach, 06.07.2012

*Oswald*  
Oswald, JSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote